

Abfallverordnung



P. F. SCHIN - CARTOON

**Gemeinderat
Trubschachen**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 7. Dezember 2020 folgende Verordnung:

Art. 1

- Bereitstellung: Kehricht
- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
 - Gebührensäcke;
 - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
 - ² Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.
 - ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.
 - ⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

- Bereitstellung: Sperrgut
- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
 - ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
 - ³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

Art. 3

- Bereitstellung: Grünabfälle
- ¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt anzuliefern oder bereitzustellen:
 - beim von der Gemeinde definierten Sammelplatz;
 - in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
 - gebündelt;
 - in einsehbaren Gebinden.
 - ² Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.
 - ³ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am von der Gemeinde definierten Bereitstellungsort bereitgestellt werden.
 - ⁴ Die Organisation für die Abfuhr der Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.</p> <p>² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.</p> <p>³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.</p> <p>⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.</p>																																										
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	<p>Art. 5</p> <p>Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>																																										
Gebühren	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:</p> <p>a. Grundgebühr</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Pro Wohnung Einzelperson</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">70.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Pro Wohnung Mehrpersonen</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">140.00</td> </tr> </table> <p>b. Mengengebühren</p> <p>1. Kehricht</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">pro Gebührensack und Gebührenmarke</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">17 Liter</td> <td></td> <td rowspan="4" style="vertical-align: middle; text-align: right;">Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">35 Liter</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">60 Liter</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">110 Liter</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">pro Container und Vignette</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">350 Liter</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">17.50</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">600 Liter</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">30.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">800 Liter</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">40.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Container Jahresvignetten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">350 Liter</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">780.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">600 Liter</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">1'350.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">800 Liter</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">1'800.00</td> </tr> </table>	Pro Wohnung Einzelperson	CHF	70.00	Pro Wohnung Mehrpersonen	CHF	140.00	pro Gebührensack und Gebührenmarke			17 Liter		Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.	35 Liter		60 Liter		110 Liter		pro Container und Vignette			350 Liter	CHF	17.50	600 Liter	CHF	30.00	800 Liter	CHF	40.00	Container Jahresvignetten			350 Liter	CHF	780.00	600 Liter	CHF	1'350.00	800 Liter	CHF	1'800.00
Pro Wohnung Einzelperson	CHF	70.00																																									
Pro Wohnung Mehrpersonen	CHF	140.00																																									
pro Gebührensack und Gebührenmarke																																											
17 Liter		Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.																																									
35 Liter																																											
60 Liter																																											
110 Liter																																											
pro Container und Vignette																																											
350 Liter	CHF	17.50																																									
600 Liter	CHF	30.00																																									
800 Liter	CHF	40.00																																									
Container Jahresvignetten																																											
350 Liter	CHF	780.00																																									
600 Liter	CHF	1'350.00																																									
800 Liter	CHF	1'800.00																																									

2. Sperrgut

Gebührenmarke

Der Ansatz wird durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen

3. Grünabfälle

Grünabfälle

kostenlos

Häckseldienst

Der Ansatz richtet sich nach den von der Gemeinde beauftragten Firma

4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen

kostenlos

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle Region Langnau.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Juli fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom **xy** beraten und angenommen worden.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Beat Fuhrer

Heidi Stalder

Bekanntmachung

Die Gemeindegemeinschaft hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. xy vom xy bekannt gemacht.

3555 Trubschachen, ???

Die Gemeindegemeinschaft:

Heidi Stalder

ENTWURF